

Satzung des Vereins *Jugend- und Freizeitreiter Selztal e.V.*

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen „Jugend- und Freizeitreiter Selztal e.V.“.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.

Er ist Mitglied im Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V., Rheinallee 1, D-55116 Mainz und den zuständigen Fachverbänden.

Sitz des Vereins ist 55271 Stackeden-Elsheim, Auf der Peterswiese 4.

Der Verein wurde am 30.01.2010 errichtet.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Gesundheit und Lebensfreude sowie die reiterliche Förderung aller Personen, insbesondere der Jugend durch das Reiten;
- die Ausbildung von Reiter und und Pferd;
- ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breitensports;
- die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
- die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht, sowie durch Tätigwerden zu den o.g. genannten Zwecken. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig.
- Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:
 - a) vereinschädigenden Verhaltens,
 - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
 - c) groben oder wiederholten unsportlichen oder unreiterlichen Verhaltens,
 - d) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

§ 5

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Die Beiträge sind zu Beginn des Jahres fällig und werden, sofern eine Einzugsermächtigung erteilt ist, jeweils im Januar eingezogen. Mitglieder, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, haben die Beiträge bis zum 31.01. des jeweiligen Geschäftsjahres ohne weitere Aufforderung auf das Konto des Vereins zu überweisen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl des Vorstands
 - d) Wahl zweier Kassenprüfer, die kein Amt im Vorstand des Vereins ausüben
 - e) Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderungen sowie die die Satzung ergänzenden Ordnungen
 - f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliederbeiträgen und Aufnahmegebühren
 - g) Ehrungen
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- i) Enthebung des Vorstands von seinen Ämtern (hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig)
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres, statt.
 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Frist von wenigstens vier Wochen in Textform (d.h. schriftlich, per Fax, oder per email, soweit dem Verein die Email-Adresse bekannt gegeben ist) einberufen. Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
 7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
 8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

Wahlen

1. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Der Jugendwart ist vom vollendeten 16. Lebensjahr an wählbar. Bei Minderjährigen ist dafür die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Bei der Wahl des Jugendwartes haben alle Mitglieder des Vereins ohne Altersbeschränkung Stimmrecht.
3. Die Wahl erfolgt geheim. Wenn zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder es beschließen, kann offen gewählt werden.
4. Vor Wahlen sind vom Vorstand ein Wahlleiter und zwei Wahlhelfer zu ernennen, die die Aufgabe haben, die abgegebenen Stimmen entgegenzunehmen, zu zählen und zu kontrollieren. Dieser Wahlausschuss soll von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
5. Gewählt ist ein Kandidat mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
6. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Wahlleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit für das Protokoll zu bestätigen.

7. Ein Abwesender kann nur gewählt werden, wenn dem Vorsitzenden vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
8. Gewählte Kandidaten müssen nach der Wahl auf Befragen durch den Wahlleiter vor der Mitgliederversammlung erklären, dass sie bereit sind, die Wahl anzunehmen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) Vorsitzenden und Sportwart
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) Jugendwart
 - f) Pressewart
 - g) bis zu zwei weiteren Mitgliedern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt dann die Wahl.
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Der Vorstand kann eine Vereinsordnung erarbeiten.
7. Vergütung: Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Den Vorstandsmitgliedern werden Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung und einer angemessenen Vergütung für Ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Der Verein kann unter Beachtung der gemeinnützlichen rechtlichen Vorgaben die vorgenannte Vergütung beschließen..

§ 10

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

§ 11

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf drei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Nach Ablauf einer Wahlperiode kann der Kassenprüfer für dieses Amt nicht direkt wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Auflösung kann nur einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die IG Therapeutisches Reiten Rhein-Main e.V., Schillingspforte 7, 55599 Wonsheim, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung errichtet.

Stadecken-Elsheim, 30.01.2010